

# Verein LEA

# Statuten

vom 24. Mai 2013  
Totalrevision vom 28. Juni 2018

## Inhalt

Verein LEA.....	1
Statuten .....	1
Inhalt .....	1
Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz .....	2
Art. 2 Zweck, Ziele und Tätigkeiten.....	2
Art. 3 Mitgliedschaft.....	2
Art. 3.1 Aufnahme, Austritt und Ausschluss.....	2
Art. 3.2 Mitgliederkategorien .....	2
Art. 3.3 Ehrenmitgliedschaft .....	3
Art. 3.4 Stimm- und Wahlrecht .....	3
Art. 3.5 Mitgliederbeiträge .....	3
Art. 3.6 Tochterorganisationen .....	3
Art. 4 Finanzen.....	3
Art. 5 Organisation.....	4
Art. 5.1 Mitgliederversammlung .....	4
Art. 5.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	5
Art. 5.3 Vorstand .....	5
Art. 5.4 Aufgaben des Vorstands .....	6
Art. 5.5 Revisionsstelle .....	6
Art. 5.6 Geschäftsstelle .....	6
Art. 5.7 Zweigstellen und Arbeitsgruppen .....	6
Art. 6 Statutenänderung .....	6
Art. 7 Auflösung des Vereins .....	7
Art. 8 Schlussbestimmungen.....	7
Art. 8.1 Anwendbares Recht.....	7
Art. 8.2 Inkrafttreten .....	7
Anhang zu den Statuten: Mitgliederbeiträge .....	8

Verein LEA, c/o ImmoQ GmbH, Schaffhauserstrasse 560, 8052 Zürich

## **Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz**

- <sup>1</sup> Unter dem Namen LEA besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die urheberrechtlich geschützte Marke LEA® steht für «Living Every Age».
- <sup>2</sup> Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

## **Art. 2 Zweck, Ziele und Tätigkeiten**

- <sup>1</sup> Der Verein bezweckt die Förderung des hindernisfreien und altersgerechten Bauens. Durch das Einhalten der Bestimmungen der LEA-Standards für Neu- und Umbauten werden der Komfort und die Unfallsicherheit aller Generationen erhöht.
- <sup>2</sup> Diesen Zweck erfüllt der Verein namentlich mit folgenden Tätigkeiten:
  1. Entwicklung von Baustandards für hindernisfreie und altersgerechte Gebäude in enger Zusammenarbeit mit dem Bund, nationalen und internationalen Fachstellen und Kompetenzzentren sowie der Wirtschaft oder durch vertragliche Übertragung an diese;
  2. Erstellung von Qualitätsreglements und normativen Grundlagen für die Zertifizierung der Bauten;
  3. Weiterentwicklung, Verbreitung, Bewirtschaftung sowie Überwachung der Anwendung und Schutz der Marke LEA®;
  4. Wahrung der Interessen sowie Beratung und Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über hindernisfreies und altersgerechtes Bauen.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

### **Art. 3.1 Aufnahme, Austritt und Ausschluss**

- <sup>1</sup> Mitglied des Vereins LEA kann werden, wer an der Erfüllung des Vereinszwecks interessiert ist. Natürliche Personen werden als Einzelmitglieder und juristische Personen sowie Institutionen, Fachstellen, Fachämter und öffentliche Körperschaften als Kollektivmitglieder aufgenommen.
- <sup>2</sup> Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, im Falle der Ablehnung ohne Begründungszwang.
- <sup>3</sup> Der Austritt kann nach Erfüllung aller Verpflichtungen auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen.
- <sup>4</sup> Die Änderung der Mitgliederkategorie kann nach Erfüllung aller Verpflichtungen auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Sie ist dem Vorstand drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen.
- <sup>5</sup> Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder ihn in der Erfüllung seiner Aufgaben behindern, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Es ist hierzu eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- <sup>6</sup> Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung bezahlter Beiträge oder anderer Leistungen.

### **Art. 3.2 Mitgliederkategorien**

Der Verein LEA führt folgende Mitgliederkategorien:

1. Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht:
  - Gold-, Silber- und Bronzemitglieder sowie
  - Ehrenmitglieder.

2. Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht:
  - Beobachter (weitere Personen, Körperschaften und Organisationen, sofern dies im Interesse des Vereins ist) sowie
  - Gönner (unterstützen die Zielsetzungen des Vereins LEA finanziell).

### **Art. 3.3 Ehrenmitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Natürliche oder juristische Personen können für besondere und herausragende Verdienste um den Verein LEA und seine Zielsetzungen zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenpräsidentinnen bzw. Ehrenpräsidenten des Vereins ernannt werden, ohne zuvor Mitglieder desselben sein zu müssen. Der Vorstand ernennt Ehrenmitglieder mit einstimmigem Beschluss.
- <sup>2</sup> Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliederbeiträgen befreit. Im Übrigen sind die Vorschriften über Einzel- bzw. Kollektivmitglieder auf Ehrenmitglieder anwendbar.

### **Art. 3.4 Stimm- und Wahlrecht**

Für alle Mitgliederkategorien gemäss Art. 3.2 Ziff. 1 (Gold-, Silber-, Bronze- und Ehrenmitglieder) gilt das einfache Stimm- und Wahlrecht. Juristische Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht über bevollmächtigte Vertreterinnen bzw. Vertreter aus. Stellvertretungen sind mit schriftlicher Vollmacht möglich.

### **Art. 3.5 Mitgliederbeiträge**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die jeweils gültigen Mitgliederbeiträge sind im Anhang festgelegt, der integrierter Bestandteil dieser Statuten ist.

### **Art. 3.6 Tochterorganisationen**

- <sup>1</sup> Der Verein LEA kann die Gründung von zentralen oder dezentralen Tochterorganisationen des Vereins im Ausland vornehmen oder bewilligen. Die Kontrolle über diese Tochterorganisationen wird durch entsprechende Markennutzungsverträge und allenfalls zusätzlich über Beteiligungen sichergestellt.
- <sup>2</sup> Die Tochterorganisationen sind dabei unter anderem zu verpflichten, die gleichen Zielsetzungen wie der Mutterverein zu verfolgen und den guten Ruf der Marke LEA zu wahren bzw. im Ausland zu fördern. Jede Tochterorganisation hat das Recht, mit einem Beobachter an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen und sie kann Anträge an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung stellen.

## **Art. 4 Finanzen**

- <sup>1</sup> Der Verein LEA finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, durch Lizenzgebühren der Zertifizierungsstellen, durch Eigenleistungen der Vereinsmitglieder, durch Einnahmen aus der Markenbewirtschaftung, durch Einnahmen aus Dienstleistungen und Produkten, durch eigene Projekte sowie durch Spenden und zweckgebundene Zuwendungen.
- <sup>2</sup> Der Betrieb muss mindestens selbsttragend sein. Die Erwirtschaftung eines Gewinns wird angestrebt. Dieser wird in Projekte im Sinne des Vereinszwecks reinvestiert. Den Mitgliedern kommt kein wirtschaftlicher Vorteil aus der Vereinstätigkeit zugute.
- <sup>3</sup> Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- <sup>4</sup> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Geschäftsstelle
- Zweigstellen
- Arbeitsgruppen

### Art. 5.1 Mitgliederversammlung

- <sup>1</sup> Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Halbjahr statt. Das Budget für das kommende Jahr wird an einer zweiten Mitgliederversammlung im 4. Quartal vorgelegt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand, die Revisionsstelle oder mindestens 1/3 der Mitglieder verlangen.
- <sup>2</sup> Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind der Geschäftsstelle spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später eingegangene oder erst an der Generalversammlung gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Behandlung zustimmen.
- <sup>3</sup> Beobachter verfügen über ein Antragsrecht zuhanden der Mitgliederversammlung.
- <sup>4</sup> Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände elektronisch zugestellt. Die Bekanntmachung des Termins erfolgt jeweils an der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vorjahres. Über Gegenstände, die nicht in der Einberufung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über die Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung.
- <sup>5</sup> Den Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Traktandenliste, der Jahresbericht, die Jahresrechnung, die Prognose für das laufende Geschäftsjahr, der Bericht der Revisionsstelle sowie allfällige Anträge von Mitgliedern beizulegen.
- <sup>6</sup> Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder deren bzw. dessen Stellvertretung geleitet. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Unter Vorbehalt von Art. 6 und Art. 7 gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten kann auch eine geheime Abstimmung erfolgen.
- <sup>7</sup> Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt. Diese bzw. dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein.

### Zirkularbeschlüsse:

- <sup>8</sup> In ausserordentlichen Fällen können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Entsprechende Anträge werden per Mail verschickt. Bedingung ist, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder innerhalb von 30 Tagen dem zur Diskussion stehenden Antrag schriftlich zustimmt und nicht mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen.

## **Art. 5.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Berichts der Revisionsstelle und des Budgets für das kommende Jahr;
2. Entlastung der verantwortlichen Organe;
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
4. Wahl und Abberufung der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder im Rahmen der Vorgaben gemäss Art. 5.3 Ziff. 2 sowie der Revisionsstelle;
5. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands;
6. Ausschluss von Mitgliedern;
7. Statutenrevision;
8. Auflösung des Vereins.

## **Art. 5.3 Vorstand**

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens fünf bis höchstens sieben Mitgliedern. Diese müssen nicht zwingend Vereinsmitglied sein. Pro Vereinsmitglied darf nur eine Vertreterin bzw. ein Vertreter in den Vorstand gewählt werden.
- <sup>2</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vertreterinnen bzw. Vertretern von Fachorganisationen oder der Wirtschaft.
- <sup>3</sup> Die Geschäftsstellenleiterin bzw. der Geschäftsstellenleiter sowie die Zweigstellenleiterinnen und Zweigstellenleiter nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Sie haben ein Antragsrecht. Der Vorstand kann weitere Mitglieder der Geschäftsstelle beiziehen.
- <sup>4</sup> Das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) hat – sofern nicht ohnehin Mitglied im Vorstand – die Möglichkeit, eine Vertreterin bzw. einen Vertreter als Beobachterin bzw. Beobachter in den Vorstand zu entsenden.
- <sup>5</sup> Mit Ausnahme der Wahl und Abwahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.
- <sup>6</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Scheiden einzelne Mitglieder innerhalb der Amtsdauer aus, so ist für diese für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich und wird nicht entschädigt.
- <sup>7</sup> Spesen, die im direkten Zusammenhang mit der Ausführung des Vorstandsamts entstehen, werden gegen Vorlage von Belegen/Quittungen vergütet. Es gilt das am 7. Oktober 2016 durch das kantonale Steueramt Zürich genehmigte Spesenreglement des Vereins.
- <sup>8</sup> Die Vorstandssitzungen sind mindestens drei Mal jährlich durch die Geschäftsstellenleiterin bzw. den Geschäftsstellenleiter unter Angabe des Ortes sowie der Traktanden per E-Mail mindestens zehn Arbeitstage vor dem Sitzungstermin einzuberufen. Auf vorherigen Zirkulationsbeschluss kann diese Einberufungsfrist abgekürzt werden. Die Sitzungstermine werden in der jeweils letzten Sitzung des Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr festgelegt.
- <sup>9</sup> Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten geleitet.
- <sup>10</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und/oder schriftlich abstimmt. Wo nicht anders bestimmt, fasst er seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.
- <sup>11</sup> Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird von der Geschäftsstellenleiterin bzw. vom Geschäftsstellenleiter geführt und muss von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten mitunterzeichnet werden.

## Art. 5.4 Aufgaben des Vorstands

- <sup>1</sup> Der Vorstand vertritt den Verein LEA nach aussen. Ihm obliegt die strategische Führung des Vereins. Er hat folgende Aufgaben:
1. Genehmigung der Vereinsstrategie und der zur Verwirklichung der Vereinsstrategie erforderlichen Organisationsstruktur;
  2. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  3. Beratung und Verabschiedung des Budgets und der Rechnungen zuhanden der Mitgliederversammlung;
  4. Erlass der Geschäftsreglements;
  5. Ernennung einer Geschäftsstellenleiterin bzw. eines Geschäftsstellenleiters;
  6. Genehmigung des Pflichtenhefts der Geschäftsstellenleiterin bzw. des Geschäftsstellenleiters;
  7. Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle und der Zweigstellen;
  8. Genehmigung der Reglements für die generelle Bewirtschaftung und Nutzung der Marke LEA®;
  9. Entscheid über die Aufnahme neuer Mitglieder und die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  10. Bezeichnung der unterschriftsberechtigten Personen.

## Art. 5.5 Revisionsstelle

- <sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen bzw. Revisoren, die nicht Mitglieder des Vereins LEA sein müssen. Sie wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und den Vermögensbestand und gibt dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht ab.
- <sup>2</sup> Bezüglich Revisionspflicht gelten die Bestimmungen des Vereinsrecht (Art. 69b ZGB).

## Art. 5.6 Geschäftsstelle

- <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle setzt sich aus der Geschäftsstellenleiterin bzw. des Geschäftsstellenleiters, den Zweigstellenleiterinnen bzw. Zweigstellenleitern sowie weiteren Mitarbeitern zusammen.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsstelle ist das Planungs-, Koordinations- und Umsetzungsorgan des Vorstands. Sie unterstützt die weiteren Organe des Vereins in ihrer Tätigkeit.
- <sup>3</sup> Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden vom Vorstand in einem separaten Pflichtenheft geregelt. Das Pflichtenheft kann vom Vorstand entsprechend den Bedürfnissen angepasst werden.

## Art. 5.7 Zweigstellen und Arbeitsgruppen

- <sup>1</sup> Der Verein LEA kann regionale Zweigstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit eröffnen und unterhalten. Die Zweigstellenleiterinnen bzw. Zweigstellenleiter werden vom Vorstand ernannt. Deren Aufgaben werden vertraglich und in Pflichtenheften festgelegt. Die Bezeichnung der jeweiligen Zweigstelle setzt sich zusammen aus «Verein LEA» und dem «Zweigstellenortsnamen».
- <sup>2</sup> Der Verein LEA kann Arbeits- bzw. Fachgruppen bilden. Ihre Aufgaben werden in Pflichtenheften festgelegt. Fachgruppen sind Gesprächsforen zur Entwicklung von Strategien zur Umsetzung der LEA-Idee mit bedeutsamen Partnern oder in neuen Bereichen (z.B. Alters- und Pflegeheimen).

## Art. 6 Statutenänderung

- <sup>1</sup> Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Es ist dazu eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der an einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die definitive Beschlussfassung über eine solche Änderung oder Ergänzung erfolgt durch die zuständige Behörde gemäss Art. 85 und 86 ZGB.

## Art. 7 Auflösung des Vereins

- <sup>1</sup> Für die Auflösung des Vereins LEA ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die nicht früher als fünf Wochen nach der ersten stattfinden darf. Diese zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen über die Auflösung des Vereins LEA zu beschliessen.
- <sup>2</sup> Wird der Verein LEA aufgelöst, sind der allfällig verbleibende Gewinn und das Vermögen einer oder mehreren Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zu übertragen. Diese Institutionen sollen ihre Aktivitäten im gleichen Tätigkeitsgebiet wie der aufgelöste Verein haben. Die Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Vor der Auflösung des Vereins verpflichtet sich der Verein LEA, gemäss Vereinbarung mit der vorgängigen Markeneigentümerin die Marke LEA an die ImmoQ GmbH oder deren Rechtsnachfolgerin zurückzugeben.

## Art. 8 Schlussbestimmungen

### Art. 8.1 Anwendbares Recht

Soweit die Statuten nichts bestimmen, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 ff. ZGB.

### Art. 8.2 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Die totalrevidierten Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 28. Juni 2018 in Zürich in Kraft.

Der Präsident



---

Dietmar Eberle

Der Geschäftsstellenleiter



---

Andreas Huber

# Anhang zu den Statuten: Mitgliederbeiträge

## Grundlage

Dieser Anhang basiert auf Art. 3.4 (Stimm- und Wahlrecht) und Art. 3.5 (Mitgliederbeiträge) der Vereinsstatuten vom 28. Juni 2018 und ist Bestandteil der Statuten.

## Aufnahmebedingungen

- <sup>1</sup> Die definitive Aufnahme in den Verein LEA erfolgt erst nach Überweisung des Jahresbeitrages des laufenden Jahres.
- <sup>2</sup> Mit dem Eintritt anerkennt das neue Mitglied die Statuten, die mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung versandt werden.

## Beiträge

Dem Verein kann als natürliche Person (Privatperson) oder als juristische Person (Unternehmen, Genossenschaft, öffentlich-rechtliche Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Verband, Verein) beigetreten werden. Dabei gelten für die drei Mitgliederkategorien mit Stimm- und Wahlrecht folgende Jahresbeiträge:

Mitgliederkategorien	Gold	Silber	Bronze
<b>Jahresbeitrag</b>	8'000.–	4'000.–	2'000.–

Die Mitgliederbeiträge werden nicht anteilmässig erhoben.

## Ermässigung für Mitglieder

**Gold-Mitglieder:** 25 Prozent Ermässigung auf Dienstleistungen und Produkte des Vereins.

**Silber-Mitglieder:** 15 Prozent Ermässigung auf Dienstleistungen und Produkte des Vereins.

**Bronze-Mitglieder:** 10 Prozent Ermässigung auf Dienstleistungen und Produkte des Vereins.